

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 35/12 S**

L 2 AS 850/11 B PKH (Sächsisches LSG)  
S 20 AS 3271/11 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,  
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Sächsischen Landessozialgericht,  
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz,

Beschwerdegegner,

beteiligt:

Jobcenter Aue-Schwarzenberg,  
Postplatz 2a, 08280 Aue,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Übernahme der Kosten für seine Erdbestattung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Das Sozialgericht Chemnitz hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 23.8.2011 abgewiesen und den Antrag des Klägers, ihm für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt L. zu bewilligen, mit Beschluss vom selben Tag abgelehnt. Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 23.8.2011 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 17.11.2011 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten und am 16.3.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 24.11.2011 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

